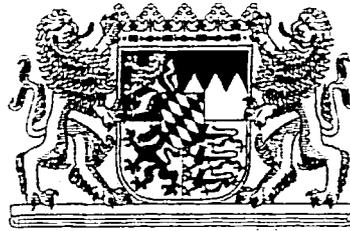


AN 14 K 04.31848



Verkündet am
20. Oktober 2005
gez.
(Gmelch)
Reg. Angestellte als stv.
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Bayerisches Verwaltungsgericht ~~Ansbach~~

Im Namen des Volkes

EINGEGANGEN

23. JAN. 2006

RAe Steckbeck & Ruth

In der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED]

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Steckbeck und Ruth,
Leipziger Platz 1, 90491 Nürnberg,
Az.: 3-7550-04

gegen

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium des Innern in Berlin, dieses
vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration
und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg
Az.: 5076330-432

- Beklagte -

beteiligt:
Regierung von Mittelfranken als Vertreter des öffentlichen Interesses,
Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 14. Kammer, durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht
die Richterin am Verwaltungsgericht
den Richter am Verwaltungsgericht

Hugler
Abel
Flehsig

und durch
die ehrenamtliche Richterin
den ehrenamtlichen Richter

Dingfelder und
Dr. Geiling

auf Grund mündlicher Verhandlung

vom 20. Oktober 2005

folgendes

Urteil:

1. Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 29. September 2004 wird aufgehoben.
2. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass bei dem Kläger ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Vietnams vorliegt.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.
4. Das Urteil ist in Ziffer 3 vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch den Kläger durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger vor Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Dem Kläger geht es um die Feststellung, dass bei ihm ein Abschiebungsverbot hinsichtlich Vietnams vorliegt.

Der Kläger, ein vietnamesischer Staatsangehöriger, reiste am 15. März 2003 in das Bundesgebiet ein.

Nachdem seinerzeit davon ausgegangen worden war, dass der Kläger am ~~15. März 2003~~ 1988 geboren ist, bestellte das Amtsgericht Nürnberg mit Beschluss vom 13. Mai 2003 das Jugendamt der Stadt Nürnberg zum Vormund für den Kläger mit dem Wirkungskreis „gesetzliche Vertretung“.

Mit Schreiben vom 23. Mai 2003 beantragte das Jugendamt der Stadt Nürnberg beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt), den Kläger als Asylberechtigten nach Art. 16 a GG anzuerkennen und Abschiebungshindernisse nach §§ 51 Abs. 1 und 53 AuslG festzustellen.

Am 15. Juli 2003 fand im Rahmen des Anerkennungsverfahrens eine Anhörung des Klägers beim Bundesamt statt. Dabei legte der Vertreter des Klägers ein Schreiben des Gesundheitsamtes der Stadt Nürnberg vor, aus dem sich ergab, dass der Kläger an Hepatitis B und C erkrankt sowie HIV-positiv sei (in der Akte des Bundesamtes hinsichtlich des Anerkennungsverfahrens befindet sich eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes der Stadt Nürnberg vom 14. April 2003 in Kopie, aus welcher diese Angaben hervorgehen; Blatt 42). Nach den Angaben des Vertreters des Klägers anlässlich der Anhörung vom 15. Juli 2003 seien die Blutwerte des Klägers so, dass der Kläger im Moment noch nicht auf Medikamente angewiesen sei.

Anlässlich der Anhörung vom 15. Juli 2003 gab der Kläger als Grund für seine Ausreise aus Vietnam und die Asylantragstellung in Deutschland im Wesentlichen an, dass er gerne in Deutschland leben wolle. In Vietnam habe er Angst, dass er nach dem Tode seiner Großmutter mit vier Männern aus der Nachbarschaft zusammenleben müsse, welche ihn unter anderen gezwungen hätten, Drogen zu rauchen. In Vietnam habe er keine Verwandtschaft und er sei krank. Er wolle gerne hier behandelt werden.

Seit dem 20. Juli 2003 war der Kläger zunächst unbekanntes Aufenthaltes.

Mit Bescheid vom 18. August 2003 lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter als offensichtlich unbegründet ab (Ziff. 1), stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG offensichtlich nicht vorliegen (Ziff. 2), stellte fest, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen (Ziff. 3) und drohte dem Kläger die Abschiebung nach Vietnam bzw. in einen anderen aufnahmewilligen oder zu seiner Rückübernahme verpflichteten Staat an, sofern er die Bundesrepublik Deutschland nicht innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung verlassen habe (Ziff. 4).

Im Bescheid vom 18. August 2003 wurde unter anderem ausgeführt, dass die Erkrankung des Klägers keine konkrete Gefahr für Leib und Leben darstelle, da sie jedenfalls derzeit noch nicht einmal medikamentös zu behandeln sei.

Der dem Vertreter des Klägers gegen Postzustellungsurkunde am 21. August 2003 zugestellte Bescheid vom 18. August 2003 (Bundesamtsakte, Erstverfahren, Blatt 67, 68) wurde bestandskräftig, nachdem innerhalb der gesetzlichen Frist ein Rechtsbehelf nicht eingelegt wurde (Bundesamtsakte, Erstverfahren, Blatt 73).

Nach einem Schreiben der Stadtmission Nürnberg e. V. vom 15. Januar 2004 an das Bundesamt tauchte der Kläger zu dieser Zeit bei der AIDS-Beratung Mittelfranken wieder auf und gab dort an, dass sein wahres Geburtsdatum der ~~25. August~~ 1982 sei. Der Kläger brauche dringend sowohl medizinische Behandlung als auch psychosoziale Begleitung.

Mit Schreiben vom 15. Januar 2004 an das Bundesamt beantragte der Kläger das Wiederaufgreifen des Verfahrens im Hinblick auf § 53 AuslG. Er sei an AIDS erkrankt und eine medikamentöse Behandlung sei vorgesehen und notwendig. Die lebenserhaltende antiretrovirale Therapie sei lebenslang erforderlich und im Heimatland für ihn nicht möglich. Es werde beantragt, ein Abschiebehindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG festzustellen.

Dem Schreiben vom 15. Januar 2004 beigelegt war ein ärztliches Attest der Gemeinschaftspraxis Dr. Abelein/Helm (HIV-Schwerpunktpraxis), Nürnberg, nach welcher sich der Kläger seit Mai 2003 in der hausärztlichen ambulanten Betreuung im Rahmen der HIV-Schwerpunktpraxis befinde. Diagnostiziert seien chronische HIV-Infektion, chronische Hepatitis B und chronische Hepatitis C. Der Kläger werde von den Ärzten insbesondere wegen einer chronischen HIV-Infektion betreut. Er habe unter rezidivierenden HIV-assoziierten Infekten gelitten. Eine antiretrovirale Therapie sei geplant. Es werde davon ausgegangen, dass eine adäquate medizinische Betreuung (spezielle Laboruntersuchungen etc.) und medikamentöse Versorgung in seiner Heimat nicht möglich seien.

Mit Bescheid vom 19. Januar 2004 wies die Regierung von Mittelfranken den Kläger der Stadt Nürnberg zu und verpflichtete ihn, sich zu seiner im Bescheid bezeichneten Unterkunft zu begeben.

Mit Beschluss vom 23. Januar 2004 erklärte das Amtsgericht Nürnberg die Vormundschaft des Klägers für beendet und begründete dies damit, dass der Kläger nicht am ~~4. Dezember~~ 1988, sondern am ~~23. August~~ 1982 geboren und die Vormundschaft somit wegen Volljährigkeit beendet sei.

Mit Schreiben vom 28. Januar 2004 bat das Bundesamt die Zentrale Rückführungsstelle Nordbayern (ZRS Nordbayern), eine Dienststelle der Regierung von Mittelfranken, zu prüfen, ob eine Zusage der Übernahme der notwendigen Kosten einer medizinischen Behandlung für einen bestimmten Zeitraum (ein bis zwei Jahre) erfolgen könne. Da der Kläger bereits mehrfach durch Beschaffungskriminalität in Erscheinung getreten sein solle, werde angeregt, ggf. die Verabreichung der Medikamente bzw. die Bezahlung der Untersuchungen durch die Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland in Vietnam vornehmen zu lassen. Nach den dem Bundesamt vorliegenden Informationen sei die Behandlung einer HIV-Infektion in Vietnam möglich. Die Kosten für die erforderlichen Medikamente aus einheimischer (vietnamesischer) Produktion betrügen zur Zeit etwa 1.000 US-Dollar pro Jahr und könnten auf 400 US-Dollar pro Jahr bei Auslastung der Produktionskapazitäten sinken. Über die Kosten der Laboruntersuchungen lägen keine genauen Zahlen vor, sie sollten jedoch je nach Art der Untersuchung unter 10 US-Dollar liegen.

Im weiteren Verlaufe des Verfahrens bemühten sich das Bundesamt und die Stadt Nürnberg um die Beibringung aktueller ärztlicher Bescheinigungen zum Gesundheitsstand des Klägers.

Einem handschriftlichen Vermerk des Anstaltarztes der Justizvollzugsanstalt Nürnberg vom 25. August 2004 (Bundesamtsakte, Zweitverfahren, Blatt 36) zufolge besteht bei dem Kläger eine HIV-Infektion, die nach den heutigen Behandlungsmöglichkeiten lebenslanglich behandelt werden müsse.

Mit Schreiben vom 17. August 2004 bat das Bundesamt die ZRS Nordbayern erneut um Prüfung, ob eine Zusage der Übernahme der notwendigen Kosten einer medizinischen Behandlung für einen bestimmten Zeitraum (ein bis zwei Jahre) erfolgen könne. Es sei laut Anstaltsärztin der JVA Nürnberg lebenslanglich eine antiretrovirale Therapie erforderlich. Es werde um beschleu-

nigte Prüfung gebeten, da die Stadt Nürnberg bereits die Beschaffung der Heimreisedokumente betreibe und sobald als möglich abschieben wolle.

In der Bundesamtsakte, Zweitverfahren, Blatt 42, befindet sich eine Stellungnahme der Anstaltsärztin Dr. Schenker, nach welcher bei dem Kläger seit Februar 2004 auf Grund der erhobenen Laborwerte eine Indikation zur antiretroviralen Behandlung bestehe. Diese müsse lebenslanglich durchgeführt werden, um so mehr, weil die Koinfektion mit Hepatitis B und C die Prognose verschlechtere. Bei einem eventuellen Therapieabbruch müsse mit einer Verschlechterung des Allgemeinzustandes und, bei verminderter Immunabwehr, mit dem Auftreten potentiell lebensbedrohlicher Erkrankungen sowie einer verkürzten Lebenserwartung gerechnet werden.

Einem Vermerk des Bundesamtes vom 17. September 2004 (Bundesamtsakte, Zweitverfahren, Blatt 42) ist zu entnehmen, welche Medikamente der Kläger nehmen müsse und dass wegen Hepatitis B und C momentan keine Behandlung durchgeführt werde.

Mit an das Bundesamt gerichtetem Schreiben vom 23. September 2004 (Bundesamtsakte, Zweitverfahren, Bl. 43) erteilte die ZRS Nordbayern eine Kostenzusicherung für den Kläger des Inhalts, dass sie im Falle der beabsichtigten Abschiebung des Klägers die Kosten übernehmen werde, die notwendig sein werden, damit der Kläger im Heimatland für 12 Monate einen gesicherten Zugang zu Medikamenten und Laboruntersuchungsmöglichkeiten erhalte, soweit dies anderweitig nicht sichergestellt werden könne. Zur Begründung wurde unter anderem angegeben, dass sich durch den zugesagten Leistungsbezug für 12 Monate der Gesundheitszustand des Klägers nach Rückkehr zumindest nicht verschlechtern werde, da der Zugang zu den notwendigen Medikamenten und Untersuchungen sichergestellt werde (Auszahlung der Kosten für erforderliche Medikamente und Laboruntersuchungen vor Ort durch die deutsche Auslandsvertretung). Eine alsbaldige konkrete Gefahr für Leib und Leben durch die Rückkehr sei somit nicht gegeben. Es werde gebeten, rechtzeitig vor dem beabsichtigten Rückkehrtermin die notwendigen Mittel zu beantragen.

Das Bundesamt leitete das Schreiben der ZRS Nordbayern vom 23. September 2004 mit Schreiben vom 27. September 2004 an die Stadt Nürnberg, Ausländerbehörde, weiter und wies darauf hin, dass die rechtzeitige Beantragung der finanziellen Mittel für die ärztliche Behandlung

des Klägers im Falle seiner Abschiebung nach Vietnam von der Stadt Nürnberg zu beachten sei.

Mit Bescheid vom 29. September 2004 lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Abänderung des Bescheides vom 18. August 2003 bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG ab.

In der Begründung des Bescheides vom 29. September 2004 wird unter anderem ausgeführt, dass nach den Erkenntnissen des Bundesamtes die Zahl der mit dem HIV-Virus infizierten Personen in Vietnam im Jahre 2002 bei 56.000 gelegen habe. Bei rund 8.500 Personen sei das Krankheitsbild voll ausgebrochen gewesen. Aus dem Bulletin von Medicus Mundi Schweiz Nr. 87, Dezember 2002, gehe hervor, dass AIDS in Vietnam behandelbar sei. So würden beispielsweise von einer Partnerorganisation AIDS-Kranke behandelt werden, die von ihren Familien verstoßen worden seien. Der Zeitung Nhan Dan lasse sich entnehmen, dass die Behandlung von AIDS in Vietnam etwa 1.000 US-Dollar im Jahr koste. Aus dem Lagebericht Vietnam des Auswärtigen Amtes vom 1. April 2003 gehe unter anderem hervor, dass medizinische Untersuchungen relativ günstig durchgeführt werden könnten. Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Vietnam stelle in einem Bericht an das Bundesamt vom 5. Mai 2003 fest, dass ein Patient in Vietnam grundsätzlich für die Behandlungskosten selbst aufkommen müsse und dass der Erhalt einer Armutsbescheinigung, zumal für Personen, die lange Zeit im Ausland gelebt hätten, problematisch sei. Es bestehe durchaus das Risiko, dass der Patient keine ausreichende Behandlung erhalten werde. Die ZRS Nordbayern habe mit Schreiben vom 23. September 2004 gegenüber dem Bundesamt erklärt, im Falle einer Abschiebung des Klägers für die Dauer von 12 Monaten die notwendigen Kosten der für die Behandlung seiner Erkrankung erforderlichen Medikamente und Laboruntersuchungen zu übernehmen. Unabhängig von der Frage, ob die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG im vorliegenden Falle erfüllt seien – offenbar habe der Kläger den Ausbruch seiner Erkrankung nicht innerhalb der Dreimonatsfrist geltend gemacht –, habe das Bundesamt gemäß §§ 51 Abs. 5, 48 oder 49 VwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob das Verfahren im Interesse der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns wieder eröffnet und die bestandskräftige frühere Entscheidung zurückgenommen oder widerrufen werde. Insoweit bestehe ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung. Gemäß § 49 VwVfG könne ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden sei, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen – und das Verfahren damit von Amts wegen wieder aufgegriffen – werden,

außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig sei. Gründe, die unabhängig von den Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG eine Abänderung der bisherigen Entscheidung zu § 53 AuslG gemäß § 49 VwVfG rechtfertigen würden, lägen jedoch ebenfalls nicht vor. Zwar lägen die Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG insoweit vor, als der Kläger bei einer Rückkehr in sein Heimatland mit großer Wahrscheinlichkeit nicht in den Genuss der dort grundsätzlich möglichen Behandlung seiner HIV-Infektion gelange. Der Kläger sei auf Grund der vorliegenden ärztlichen Atteste und Stellungnahmen auf eine antiretrovirale Therapie angewiesen, deren Ausbleiben eine lebensbedrohliche Erkrankung zur Folge haben würde, weswegen von einer erheblichen und konkreten Gefährdung des Klägers auszugehen sei. Angesichts der hohen Anzahl der in Vietnam an AIDS erkrankten Personen sei von einer allgemeinen Gefahr auszugehen, die sich für den Kläger jedoch insofern als extreme allgemeine Gefahrenlage dargestellt habe, da er als angeblich mittellose und zumal nach einem längeren Auslandsaufenthalt heimkehrende Person von der Verabreichung der für ihn lebensnotwendigen antiretroviralen Therapie ausgeschlossen sein würde. Eine Regelung nach § 54 AuslG bestehe nicht. Die Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG sei gleichwohl deshalb nicht zu treffen, da die ZRS Nordbayern die Übernahme der Kosten für die Therapie des Klägers in seinem Heimatland zugesagt habe. Insoweit entfalle die konkrete Gefährdung des Klägers. Auch die Befristung der Kostenübernahme auf ein Jahr unterliege keinen Bedenken. Zu den Voraussetzungen für die Konkretheit der Gefahr komme im Falle des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG hinzu, dass diese alsbald nach der Rückkehr in den Zielstaat eintreten müsse. In Auslegung dieses zeitlichen Faktors „alsbald“ als unbestimmtem Rechtsbegriff sei davon auszugehen, dass sich die Gefahr regelmäßig in einem Zeitraum von einem Jahr nach der Rückkehr konkretisieren müsse.

Der Bescheid vom 29. September 2004 wurde den Bevollmächtigten des Klägers als Übergabe-Einschreiben, zur Post gegeben am 30. September 2004, zugestellt (Bundesamtsakte, Zweitverfahren, Blatt 57).

Mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 13. Oktober 2004, bei Gericht eingegangen am selben Tage, ließ der Kläger Klage erheben und beantragen,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 29. September 2004 aufzuheben (Ziff. 1) und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG beim Kläger vorliegen (Ziff. 2).

Die Beklagte beantragte

Klageabweisung.

Mit Schriftsatz vom 19. November 2004 beantragten die Bevollmächtigten des Klägers im Hinblick darauf, dass der Kläger eine antiretrovirale Therapie benötige und deren Abbruch ihn binnen kürzester Zeit der Gefahr aussetzen würde, erhebliche Gesundheitsverletzungen zu erleiden oder gar zu versterben, zum Beweis der Tatsache, dass eine antiretrovirale Therapie für den Kläger in seinem Heimatland nicht verfügbar sei (Ziff. 1), und zum Beweis der Tatsache, dass der Kläger innerhalb kurzer Zeit nach Absetzen einer antiretroviralen Therapie in hohem Maße gefährdet sei, schwere Gesundheitsverletzungen zu erleiden (Ziff. 2), die Einholung von Gutachten von Sachverständigen nach Auswahl des Gerichts.

Mit Schriftsatz vom 7. Juli 2005 legten die Bevollmächtigten des Klägers ein weiteres ärztliches Attest der Praxis Dr. Abelein/Helm vom 28. Juni 2005 vor, aus dem sich ergibt, dass eine schwere HIV-Infektion vorliegt, andererseits auch eine Doppelinfektion mit Hepatitis B und Hepatitis C.

In der mündlichen Verhandlung vom 20. Oktober 2005, an welcher der Kläger mit seinem Bevollmächtigten sowie ein Vertreter der Beklagten teilnahmen, wurde die Sach- und Rechtslage erörtert.

Der Bevollmächtigte des Klägers wiederholte den Antrag aus der Klageschrift vom 13. Oktober 2004 mit der Maßgabe, dass in Ziffer 2 der dort enthaltenen Anträge die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG begehrt wird.

Der Beklagtenvertreter beantragte

Klageabweisung.

Im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, die zugezogenen Behördenvorgänge sowie die zum Gegenstand des Verfahrens erklärten Erkenntnisquellen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Kläger hat gegenüber der Beklagten einen Anspruch auf die Feststellung, dass bei ihm hinsichtlich Vietnams ein Abschiebungsverbot im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt. Demgemäß ist der angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom 29. September 2004 rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten; da die Sache spruchreif ist, war die Beklagte antragsgemäß zu verpflichten (§ 113 Abs. 5 VwGO).

Vorliegend hat das Bundesamt in Ausübung seines ihm gemäß §§ 51 Abs. 5, 49 Abs. 1 VwVfG eingeräumten Ermessens das Verfahren hinsichtlich der Frage, ob die im Bescheid vom 18. August 2003 enthaltene Ablehnung der Feststellung zu § 53 AuslG (Ziffer 3 des Bescheides vom 18. August 2003) angesichts der neuen Sachlage aufrechterhalten werden kann, (zu Recht) wieder aufgegriffen und das neue Vorbringen des Klägers einer sachlichen Überprüfung unterzogen. Dies geht zur Überzeugung der Kammer aus den Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid vom 29. September 2004 hervor, in welchem sich das Bundesamt auf Seite drei, ab dem drittletzten Absatz, mit der Frage des Wiederaufgreifens auf Grund von Ermessenserwägungen nach den §§ 48, 49 VwVfG unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, U. v. 21. März 2000 – 9 C 41.99; BVerwG, B. v. 15. Januar 2001 – 9 B 475.00) befasst und im letzten Absatz auf Seite drei des angefochtenen Bescheides sowie im ersten Absatz auf dessen Seite vier Ausführungen dazu macht, dass bei seinerzeitiger Rückkehr nach Vietnam hinsichtlich des Klägers dort die Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG (heute wegen § 77 Abs. 1 AsylVfG: § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG) deshalb der Sache nach vorliegen, weil der Kläger auf Grund seiner HIV-Infektion und der Erforderlichkeit einer

so genannten antiretroviralen Therapie von einer mit großer Wahrscheinlichkeit in kurzer Zeit eintretenden lebensgefährdenden Erkrankung bedroht ist, weswegen das Bundesamt dem Grunde nach von einer erheblichen und konkreten Gefährdung des Klägers im Sinne des nunmehr anzuwendenden § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bei derzeitiger Rückkehr nach Vietnam ausgeht. Das Bundesamt hat demzufolge in dem angefochtenen Bescheid sein Ermessen im Sinne eines Wiederaufgreifens des Verfahrens hinsichtlich von Ziffer 3 seines Bescheides vom 18. August 2003 ausgeübt und ist der Sache nach zu dem Ergebnis gelangt, dass bei dem Kläger die Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG (nach derzeitiger Rechtslage gemäß § 77 Abs. 1 1. Halbs. AsylVfG als Abschiebungsverbot im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG einzustufen) vorliegen. Das Bundesamt hat im Bescheid vom 29. September 2002 letztlich nur deshalb keinen für den Kläger positiven Ausspruch hinsichtlich der Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG getroffen, weil es die Auffassung vertritt (angefochtener Bescheid vom 29. September 2004, Seite 4, 2. Absatz), dass eine (nach heutiger Rechtslage von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG geforderte und vom Bundesamt an sich der Sache nach bejahte) konkrete Gefahr für Leben und Gesundheit des Klägers bei Rückkehr nach Vietnam deshalb nicht vorliegt, weil sie auf Grund der Zusage der ZRS Nordbayern vom 23. September 2004 nicht „alsbald“ im Sinne der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. November 1997 – 9 C 58.96 eintritt, weil aufgrund dieser Zusage die Gefahr für den Kläger, an den Folgen seiner lebensbedrohlichen Erkrankung zu sterben, für den Zeitraum eines Jahres aufgeschoben wird. Dies schließt das Bundesamt aus der Zusicherung der ZRS Nordbayern, im Falle der beabsichtigten Abschiebung des Klägers die Kosten zu übernehmen, die notwendig sein werden, damit der Kläger im Heimatland für zwölf Monate einen gesicherten Zugang zu Medikamenten und Laboruntersuchungsmöglichkeiten erhält, soweit dies anderweitig nicht sichergestellt werden kann.

Durch diese Zusicherung der ZRS Nordbayern entfällt jedoch nach Auffassung der Kammer nicht die vom Bundesamt – für den Fall der Nichtberücksichtigung dieser Zusicherung vom 23. September 2004 - festgestellte konkrete Gefährdung des Klägers, im Falle einer derzeitigen Rückkehr nach Vietnam an den Folgen seiner HIV-Infektion alsbald zu sterben.

Das Bundesamt durfte nämlich im Rahmen der Entscheidung, die zum Erlass des angefochtenen Bescheides vom 29. September 2004 geführt hat, die Kostenzusicherung der ZRS Nordbayern vom 23. September 2004 nicht berücksichtigen; sie war als unbeachtlich zu behandeln.

Sie war schon aus sich heraus nicht geeignet, die dem Kläger bei gegenwärtiger Rückkehr nach Vietnam drohende alsbaldige konkrete Gefährdung seiner Gesundheit oder seines Lebens – wie diese vom Bundesamt in seinem Bescheid vom 29. September 2004 auf Seite 3, letzter Absatz, und Seite 4, erster Absatz, zutreffend dargestellt wird – zu vermeiden. Sie enthält bspw. keine – angesichts der erheblichen und mit hoher Wahrscheinlichkeit drohenden Beeinträchtigung elementarer Rechtsgüter des Klägers notwendigen – Ausführungen oder Tatsachen dazu, auf welche Weise der Erhalt der für den Kläger erforderlichen Geldmittel in Vietnam sichergestellt wird oder weshalb davon ausgegangen wird, dass der Kläger dort, wo er nach einer evt. Abschiebung in Vietnam landen wird, die Möglichkeit hat, diese Mittel – sofern er in ihren Besitz gelangen sollte – auch zweckgerichtet für seine Gesundheit einzusetzen.

Nicht berücksichtigt sind im Rahmen der Entscheidung des Bundesamtes vom 29. September 2004 und der Zusicherung der ZRS Nordbayern vom 23. September 2004 bereits die Umstände, in welche der Kläger nach einer evt. Abschiebung nach Vietnam dort voraussichtlich geraten wird. Nach den Vorstellungen der ZRS Nordbayern in der Kostenzusicherung vom 23. September 2004 soll der Zugang des Klägers zu den notwendigen Medikamenten und Untersuchungen während eines Zeitraumes von zwölf Monaten dadurch sichergestellt werden, dass die Kosten für erforderliche Medikamente und Laboruntersuchungen vor Ort durch die deutsche Auslandsvertretung ausgezahlt werden. Weder der angefochtene Bescheid des Bundesamtes noch die Kostenzusicherung der ZRS Nordbayern vom 23. September 2004 enthalten Angaben dazu, wie die Sicherstellung der Auszahlung der Kosten für erforderliche Medikamente und Laboruntersuchungen vor Ort durch die deutsche Auslandsvertretung konkret erfolgen soll. Ungesichert – und weder durch das Bundesamt festgestellt noch durch die ZRS Nordbayern (etwa in Verhandlung mit der vietnamesischen Regierung) festgelegt – ist, dass der Kläger sich im Falle seiner Abschiebung nach Vietnam dort an einem Ort niederlassen kann, an welchem er sowohl die notwendigen Medikamente und Untersuchungen erhalten kann als sich auch in derart räumlicher Nähe zur deutschen Auslandsvertretung befindet, dass er die dafür erforderlichen Aufwendungen unverzüglich erstattet bekommt und die notwendigen Kosten somit gegenüber den Ärzten, Apothekern oder Untersuchungslabors begleichen kann. Geht man beispielsweise – unter Berücksichtigung der Angaben im zum Gegenstand des Verfahrens erklärten Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 28. August 2005 – davon aus, dass in Vietnam Inhaftierungen ohne Gerichtsverfahren durchgeführt werden können, die so genannte administrative Haft nach wie vor verhängt wird und der Niederlassungsfreiheit des Einzelnen Grenzen

gesetzt sind (zu letzterem insbesondere Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 28. August 2005, Seite zehn unten, elf oben), so ist zu befürchten, dass der zurückkehrende Kläger zwar möglicherweise nicht strafrechtlichen Sanktionen unterworfen, jedoch von den Behörden in Gegenden geschickt wird, in denen es ihm unmöglich ist, an die erforderlichen Medikamente und Untersuchungen heranzukommen bzw. – für den Fall, dass ihm dies theoretisch möglich wäre – in Kontakt mit der deutschen Auslandsvertretung im Hinblick auf die dadurch entstehenden Kosten zu treten. Nicht von der Hand zu weisen sind auch Befürchtungen, dass dem Kläger möglicherweise durch korrupte Beamte die Mittel, die ihm von der deutschen Auslandsvertretung zur Verfügung gestellt werden, wieder abgenommen werden, dass er möglicherweise erhöhte (Bestechungs-)summen zahlen müsste, um an die lebensrettenden Therapien zu kommen, oder dass er – wie das Bundesamt auf Seite 4, 1. Absatz des angefochtenen Bescheides feststellt – als nach einem längeren Auslandsaufenthalt heimkehrende Person von der Verabreichung der für ihn lebensnotwendigen antiretroviralen Therapie einfach ausgeschlossen sein würde. Im Falle des Klägers erweist sich somit die Zusicherung der ZRS Nordbayern vom 23. September 2004, auf welche das Bundesamt laut seinem Bescheid vom 29. September 2004 einzig und alleine die Ablehnung, Abschiebungsverbote nach (heute) § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen, stützt, als untaugliches Mittel, den Zweck der Beseitigung einer konkreten Gefahr für den Kläger im Falle seiner Abschiebung zu erreichen, so dass sie im vorliegenden Falle unbeachtet zu bleiben hat. Damit ist nicht grundsätzlich gesagt, dass die Kammer von vornherein die Zurverfügungstellung von Mitteln zur Überwindung von konkreten Gefahren im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ablehnt. Allerdings kann dies – bei Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalles – wohl nur dann der Fall sein, wenn es sich bei dem betreffenden Ausländer um eine Person handelt, die – möglicherweise – von einer heilbaren Krankheit betroffen ist, es um eine Anschubfinanzierung bis zur Erreichung erträglicher Verhältnisse geht und praktische Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Erlangung der Mittel nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen werden können. Diese Voraussetzungen sind vorliegend jedoch nicht gegeben; im vorliegenden Falle leidet der Kläger an einer schwerwiegenden Erkrankung, die ohne die erforderlichen ärztlichen Laboruntersuchungen sowie die beständige Verabreichung der erforderlichen Medikamente unmittelbar und unaufhaltsam zu seinem Tode führt, was letztlich zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG führt, weil – wie im angefochtenen Bescheid zutreffend ausgeführt wurde – davon auszugehen ist, dass der Kläger bei Abschiebung nach Vietnam in eine extreme allgemeine Gefahrenlage ge-

bracht würde, die sich für ihn persönlich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit und in Bälde lebensbedrohlich auswirken würde.

Der angefochtene Bescheid ist deshalb rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten; die Kammer war – obwohl die Beklagte gemäß §§ 48, 49 VwVfG zu einer Ermessensausübung befugt ist und Gerichte grundsätzlich in die Ermessensausübung der Behörden nicht im Sinne eigener Ermessensbetätigung eingreifen können - zu der stattgebenden Entscheidung befugt, weil die Sache spruchreif ist. Denn das Bundesamt hat in dem angefochtenen Bescheid sein Ermessen schon im Sinne eines Wiederaufgreifens des Verfahrens ausgeübt und wäre – wenn es nicht von der Kostenzusicherung der ZRS Nordbayern vom 23. September 2004 ausgegangen wäre - zu der Feststellung eines Abschiebungshindernisses im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 1 (heute: § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG) gekommen.

Darüber hinaus weist die Kammer darauf hin, dass gegen die Verwertung der Kostenzusicherung der ZRS Nordbayern vom 23. September 2004 im Rahmen der Entscheidung des Bundesamtes vom 29. September 2004 weitere Bedenken bestehen.

Hält man die Kostenzusicherung der ZRS Nordbayern vom 23. September 2004 für einen Verwaltungsakt, so ist er nichtig im Sinne des § 44 Abs. 2 Nr. 6 VwVfG, da er gegen die guten Sitten verstößt.

Sittenwidrigkeit bedeutet, dass der Verwaltungsakt das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verletzt (Kopp, VwVfG, 5. Auflage 1991, RdNr. 49 zu § 44). Gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt jedenfalls ein Verwaltungshandeln, durch welches einer Person ein kurzfristiger Vorteil zu dem Zweck zugewendet wird, eine Situation herbei zu führen, in welcher die Person nach Ablauf des Vorteils im Ergebnis unweigerlich auf Grund einer Erkrankung dem Tode verfällt. Schon aus diesem Grunde durfte das Bundesamt im Rahmen seiner Entscheidung vom 29. September 2004 die Kostenzusicherung der ZRS Nordbayern vom 23. September 2004 nicht verwerten. Sollte diese Kostenzusicherung vom 23. September 2004 nicht als Verwaltungsakt, sondern als behördeninterner Vorgang ohne Verwaltungsaktcharakter zu sehen sein, verböte sich eine Berücksichtigung dieser Zusicherung im Rahmen des Bescheides vom 29. September 2004 auf Grund entsprechender Anwendung des § 138 BGB, dessen Rechtsgedanken auch im öffentlichen Recht zu beachten sind.

Eine Beweiserhebung wie von den Bevollmächtigten des Klägers mit Schriftsatz vom 19. November 2004 angeregt war demzufolge nicht erforderlich.

Der Klage war demnach mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben. Die Gerichtskostenfreiheit beruht auf § 83 b AsylVfG. Die vorläufige Vollstreckbarkeit stützt sich auf § 167 VwGO, §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

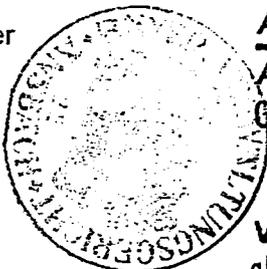
zu beantragen.

Für den Antrag auf Zulassung der Berufung und im Berufungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragsschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

gez.
Hugler



gez.
AUSFERTIGUNG
Ansbach, 20. Jan. 2006
Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts

Winter Verw. Angestellte
als stellv. Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

gez.
Flechsigt